



# Parkierungsverordnung

**Verordnung über die Parkierungszonen in Uitikon**



**Gemeinde Uitikon**  
Die Gemeinde mit Weitsicht



Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 18 lit. a Ziff. 3 der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 11 Abs. 7 Polizeiverordnung folgende Verordnung:

### **Art. 1**

- <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Beschränkung der Parkzeit für das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund und allgemein zugänglichen öffentlichen Parkplätzen in den entsprechend ausgeschilderten Zonen. *Zweck*
- <sup>2</sup> Parkplätze, die im Zusammenhang mit öffentlichen Festanlässen oder sonstigen Veranstaltungen kurzfristig bereitgestellt werden oder die vorübergehend dem schlichten Gemeingebrauch entzogen werden, unterstehen dieser Verordnung nicht.
- <sup>3</sup> Berechtigte nach Art. 3 dieser Vorschriften erhalten eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich beschränkten Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen (gesteigerter Gemeingebrauch) innerhalb einer bestimmten Zone.

### **Art. 2**

- <sup>1</sup> Als Parkierungszone I gelten die entsprechend ausgeschilderten Parkplätze «Im Spilhöfler» auf öffentlichem Grund sowie auf der Widacherstrasse (Kat.-Nr. 3352). Die Parkierung ist von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr auf 4 Stunden beschränkt, ausgenommen allgemeine Feiertage. Die Gemeindepolizei ist berechtigt, dieses Parkierungsregime temporär abzuändern. Für Fahrzeuge mit registrierter Parkierungsbewilligung ist die Parkierung ab Montag 7.00 Uhr bis Freitag 20.00 Uhr durchgehend auf 9 Stunden ab Einparken beschränkt, ausgenommen allgemeine Feiertage. *Parkierungszonen*
- <sup>2</sup> Als Parkierungszone II gelten sämtliche markierten Parkplätze auf öffentlichem Grund im Bereich der SZU-Station «Uitikon Waldegg», welche als blaue Zonen im Sinne von Art. 48 Abs. 2 lit. A der Signalisationsverordnung signalisiert sind. Mit einer Parkierungsbewilligung ist die Parkierung zwischen 8 und 19 Uhr auf 6 Stunden beschränkt.
- <sup>3</sup> Als Parkierungszone III gelten die entsprechend ausgeschilderten Parkplätze auf öffentlichem Grund beim Zentrum Waldegg (Kat.-Nr. 3535). Die gebührenpflichtige Parkierung ist von Montag bis Samstag von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr auf 8 Stunden beschränkt. Die Bewirtschaftung erfolgt mit Parkuhren.

- <sup>5</sup> Der Gemeinderat kann zusätzliche Parkierungszonen bezeichnen.

### **Art. 3**

#### *Berechtigte*

- <sup>1</sup> In der Parkierungszone I können in der Gemeinde domizilierte Gewerbebetriebe für jeden auf ihren Namen eingelösten leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung (Parkkarte) für diese Zone oder eine Wechselkarte für maximal 6 leichte Motorwagen beziehen. Ebenso können Mitarbeitende dieser Gewerbebetriebe sowie die Angestellten der Gemeindeverwaltung eine Parkierungsbewilligung beziehen.
- <sup>2</sup> In der Parkierungszone II können alle in der Gemeinde Domizilierten für jeden auf ihren Namen eingelösten leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung (Parkkarte) beziehen.
- <sup>3</sup> In der Parkierungszone III ist das Parkieren, unter Leistung der entsprechenden Gebühr und Einhaltung der beschilderten Parkzeiten, allen Fahrzeughaltern gestattet.
- <sup>4</sup> Gewerbetreibende, die temporär in der Gemeinde arbeiten, können eine befristete Bewilligung beziehen.

### **Art. 4**

#### *Anzahl Bewilligungen*

In besonderen Fällen kann die Anzahl der Parkierungsbewilligungen im Gesamten oder pro Berechtigten beschränkt werden.

### **Art. 5**

#### *Geltungsbereich*

- <sup>1</sup> Die Parkierungsbewilligung berechtigt dazu, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug in der entsprechend signalisierten Parkierungszone während der bewilligten Zeit stehen zu lassen.
- <sup>2</sup> Die Parkierungsbewilligung gilt für die auf der Parkkarte oder der Parkuhr bezeichnete Zone.
- <sup>3</sup> Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

### **Art. 6**

#### *Gültigkeitsdauer der Parkkarten*

- <sup>1</sup> Eine Parkierungsbewilligung für die Parkierungszonen I und II wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt.
- <sup>2</sup> Gewerbetreibende, die temporär in der Gemeinde arbeiten, erhalten für die Dauer ihres Einsatzes eine Bewilligung.

## **Art. 7**

- <sup>1</sup> Für das Ausstellen der Parkierungsbewilligung (Parkierungszonen I und II) sowie das Parkieren in der Parkierungszone III wird eine Gebühr erhoben. Diese wird durch den Gemeinderat in der Tarif- und Vollzugsverordnung der Politischen Gemeinde Uitikon festgesetzt. *Gebühren*
- <sup>2</sup> Die Gebühr deckt die Kosten der Bewirtschaftung der Parkierungsbewilligungen und der Parkplätze, einschliesslich einer Pauschale für die Reinigung der Parkplätze.
- <sup>3</sup> Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen.
- <sup>4</sup> Die Pikett-, Einsatz- und Dienstfahrzeuge der öffentlichen Dienste sind von Gebühren befreit. Der Gemeinderat kann zudem in weiteren begründeten Fällen auf die Erhebung einer Gebühr verzichten.

## **Art. 8**

- <sup>1</sup> Zur Kontrolle der Parkierungsbewilligung in den Parkierungszonen I und II wird eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Autokennzeichen und der korrekt eingestellten Parkscheibe als Kontrollmittel dient. *Parkkarten (Parkierungszonen I und II)*
- <sup>2</sup> Die Parkkarte und die Parkscheibe sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.
- <sup>3</sup> Die Parkierungsbewilligung berechtigt ausschliesslich auf denjenigen Parkplätzen zum Parkieren, wo dies mit einer Zusatztafel «Mit Parkkarte» speziell signalisiert ist.

## **Art. 9**

- <sup>1</sup> Die Parkierungsbewilligungen mit Parkkarte werden von der Abteilung Einwohnerdienste ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 3 gegeben sind. *Verfahren*
- <sup>2</sup> Es ist Sache der Gesuchstellenden, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

## **Art. 10**

Änderungen der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innerhalb von 14 Tagen der Abteilung Einwohnerdienste zu melden. *Änderungen der Voraussetzungen*

## **Art. 11**

Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. *Entzug der Bewilligung*

*Strafbestimmungen*

**Art. 12**

- <sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Polizeibusse geahndet.
- <sup>2</sup> Der Höchstbetrag der Polizeibusse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht.

*Inkrafttreten*

**Art. 13**

Der Gemeinderat hat vorstehende Parkierungsverordnung mit Beschluss vom 3. Dezember 2018 genehmigt. Diese wird per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Mit dem Inkrafttreten werden die Verordnung betreffend Parken in der blauen Zone für Ortsansässige vom 5. Januar 1998 (Revision vom 25. Januar 2010) und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse aufgehoben.

**GEMEINDERAT UITIKON**

C. Linder  
Gemeindepräsident

S. Kostic  
Gemeindeschreiber



Zürcherstrasse 59  
8142 Uitikon  
Tel. 044 200 15 00  
[www.uitikon.ch](http://www.uitikon.ch)  
[info@uitikon.org](mailto:info@uitikon.org)



**Gemeinde Uitikon**  
Die Gemeinde mit Weitsicht